

ISLAND

Insel aus Feuer und Eis

Reykjavik - Borgarfjörður - Thingvellir - Snæfellsnes



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€2.899,-

Ihr Reisettermin:
12.08. bis 19.08.2025

- Flug ab Düsseldorf nach Reykjavik und zurück
- Unterbringung im zentral gelegenen 4-Sterne Hotel mit Halbpension
- Umfangreiches Erlebnispaket inklusive!



**Volksbank
Kempen-Grefrath eG**

ISLAND

Insel aus Feuer und Eis

Island, die Insel aus Feuer und Eis, steckt noch mitten im Erschaffungsprozess. Auf den Westmänner-Inseln, in der unwirtlichen Mondlandschaft am Vulkan Askja oder an der Krafla nahe dem See Mývatn bedeckt junge Lava die Erde. Die Ausbrüche im Erdinneren haben Ringwälle aus Asche hochgeschleudert, Kraterreihen aufgetürmt und Schildvulkane unter dem Gletschereis wachsen lassen. Alle fünf Jahre, so Seismologen, erruptiert auf Island ein Vulkan. Zuletzt war es der Hekla im Süden der Insel, der Ende Februar 2000 ein Feuerwerk aus einer fast sieben Kilometer langen Eruptionsspalte spielte. Gleichzeitig ist Islands Oberfläche zu einem Zehntel vereist. Allein der Vatnajökull-Gletscher ist größer als alle Alpengletscher zusammen.

IHR REISEVERLAUF

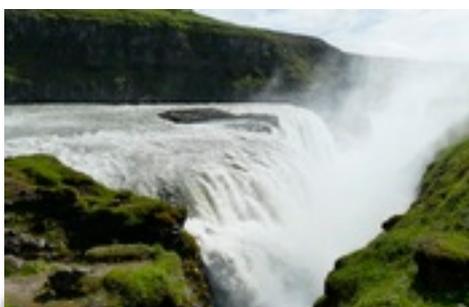


1. Tag: Flug nach Island

Flug von Düsseldorf nach Island. Nach der Ankunft. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Abendessen und Übernachtung.

2. Tag: Reykjavik / Halbtagesausflug Stadtrundfahrt Reykjavik

Frühstück im Hotel. Heute findet eine große Stadtrundfahrt durch Reykjavík statt, wo Sie einen ersten Eindruck von Islands Hauptstadt bekommen werden. Unter anderem sehen Sie die Hallgrímskirche, das Parlamentsgebäude, das neue Konzerthaus „Harpa“, den Hafen, die Altstadt und die „Perle“, einen Glaskuppelbau, von dessen Aussichtsterrasse sie einen fantastischen Rundblick über Reykjavík und Umgebung genießen



können. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Reykjavik / Ganztagesausflug Südküstenabenteuer

Frühstück im Hotel. Fahrt über den Bergpass südöstlich von Reykjavík zur Südküste Islands. Die Südküste bietet eine Vielfalt an landschaftlichen Höhepunkten. Die Fahrt geht bis zur Südspitze der Insel, Vik in Mýrdalur. Besichtigt werden die beiden Wasserfälle Skógafoss und Seljalandsfoss und die Landspitze Dyrhólaey, wo Tausende von Seevögeln ihre Nistplätze haben. Dyrhólaey ist ein Vogelschutzgebiet, das in der Brutzeit gesperrt ist. Im Juni wird daher der Küstenabschnitt Reynisfjara besucht. Vor der Rückfahrt nach Reykjavík wird ein Spaziergang am schwarzen Sandstrand unternommen. Abendessen und Übernachtung in Reykjavík.

4. Tag: Reykjavik / zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht zur freien Verfügung. Die sehr zentrale Lage des Hotels lädt Sie zu einem gemütlichen Bummel durch die Innenstadt Reykjavíks ein. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Reykjavik / Ganztagesausflug Borgarfjörður - Lavawasserfälle

Frühstück im Hotel. Die erste Etappe der heutigen Tour führt um den malerischen Walfjord herum, dem früheren Zentrum der isländischen Walfangindustrie. Weiter geht



es zu dem Schauplatz zahlreicher Isländer-Sagen, Borgarfjörður. Besucht wird Reykholt, wo der Edda-Dichter Snorri Sturluson im 12. Jh. lebte und Europas ergiebigste Heißwasserquelle Deildartunguhver. Weiterfahrt zu den bildschönen Lavawasserfällen Hraunfossar. Die Rückfahrt nach Reykjavík führt durch die großen Fjord-Tunnel von Walfjord. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Reykjavik / Ganztagesausflug Thingvellir – Gullfoss – Geysir

Frühstück im Hotel. Durch das wunderschöne Nesjavellir führt die erste Strecke des heutigen Tages. Ganz in der Nähe liegt der Nationalpark Thingvellir, der bei den Isländern in historischer Hinsicht einen besonderen Stellenwert hat. Dieser Ort ist auch in geologischer Hinsicht hochinteressant. An nur wenigen Stellen auf der Erde werden die Bewegungen der Kontinentalplatten so deutlich wie dort, da man praktisch beobachten kann, wie die asiatische und die amerikanische Erdplatte auseinander treiben. Das nächste Ziel ist das bekannte Geysirgebiet im Tal Haukadalur. Dort ruht der Namensgeber aller Springquellen der Welt, der alte Geysir. Sein kleiner Bruder Strokkur sorgt in regelmäßigen Abständen für ein unvergessliches Naturschauspiel. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Liebling vieler Naturfreunde, der Wasserfall Gullfoss, oder „der goldene Wasserfall“, der in mehreren Stufen in den Canyon des Flusses Hvítá hinabstürzt. Durch das Gebiet Grímsnes wird das Dorf Hveragerði erreicht. Hveragerði wird häufig





„die Gewächshäuserstadt“ genannt, denn dort gedeihen exotische Blumen und Früchte in vielen mit geothermaler Energie beheizten Treibhäusern. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Reykjavik / Ganztagesausflug Halbinsel Snæfellsnes

Frühstück im Hotel. Heute geht es zu einem Ausflug auf die Halbinsel Snæfellsnes im Westen Islands. Sie wird wegen ihrer häufigen Naturerscheinungen auch „Island en miniature“ genannt. Sie sehen bizarre Lavaformationen, Steilküsten, lange Sandstrände und Fjordlandschaften. Erleben Sie malerische Fischerdörfer sowie den mysteriösen Gletscher Snæfellsjökull, der die Halbinsel dominiert. Diesen Gletscher hat Jules Verne in seinem Roman „Reise zum Mittelpunkt der Erde“ verewigt. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug

Sehr frühes Frühstück. Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Düsseldorf.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters **mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.**

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:

Durchschn. Tageshöchsttemp. in Grad Celsius.

Ziel:	Juli	August	Sept.
Reykjavik	14	14	11

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Düsseldorf nach Reykjavik und zurück

7 Übernachtungen im gehobenen Mittelklasse-Hotel Reykjavik Marina (oder vergleichbar) (Landeskategorie: 4-Sterne) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche/WC

7 x skandinavisches Frühstücksbuffet

7 x Abendessen im Hotel

Halbtagesausflug Stadtrundfahrt Reykjavik

Ganztagesausflug Südküstenabenteuer

Ganztagesausflug Borgarfjörður - Lavawasserfälle

Ganztagesausflug Thingvellir – Gullfoss – Geysir

Ganztagesausflug Halbinsel Snæfellsnes

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers Flughafen - Hotel - Flughafen und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Gutschein für 1 Reiseführer pro gebuchten Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Reiseversicherungen, persönliche Ausgaben

Reisetermin:

12.08. bis 19.08.2025

Mindestteilnehmerzahl:

21 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ

€ 2.899,-

Einzelzimmerzuschlag: € 1.099,-

BUCHUNG & BERATUNG



**Volksbank
Kempen-Grefrath eG**

Tel.: 02152-1492124

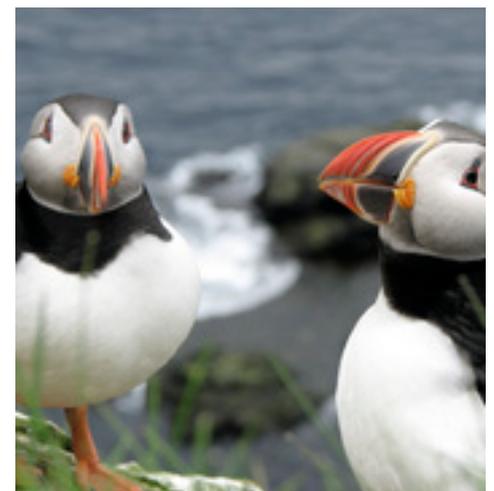
Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3.) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-auschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de